

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Nordrh. Westf. Städte- und Gemeindebund

Arbeitsgemeinschaft  
der kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW Postfach 51 06 20 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Arbeit,  
Gesundheit, Soziales und  
Angelegenheiten der Vertriebenen  
und Flüchtlinge  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Hausadresse:  
Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

09.05.1994 /lk

Telefon (0221) 37 71-0  
Durchwahl 37 71-  
Telex 8 882 617 2 94  
Telefax (0221) 37 71-1 28  
Btx 0221 37 71

Stadtparkasse Köln  
Konto 30 202 154  
(BLZ 370 501 98)

Aktenzeichen:

4/50-27

H 2761

**Anhörung zum "Gesetz über die Berufe in der Altenpflege  
(Altenpflegegesetz - AltpflG)"**

Ihr Schreiben vom 03.05.1994 - I 1 C.

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung der kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung zum Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz (AltpflG)).

Die kommunalen Spitzenverbände bedauern, daß eine bundeseinheitliche Regelung über die Berufe in der Altenpflege bisher nicht zustande gekommen ist. An die dadurch erforderlich gewordene landesrechtliche Regelung werden unsererseits folgende Anforderungen gestellt:

- Angleichung der Ausbildung an die in der Krankenpflege, soweit möglich,

- deutliche Verlängerung der praktischen Ausbildungsanteile, um eine praxisnähere Ausbildung zu erreichen,
- + Zahlung einer Ausbildungsvergütung,
- + gesetzliche Regelung der Finanzierung der Betriebskosten der Altenpflege seminare,
- + detaillierte Kostenberechnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht, weil

- wesentliche Regelungen des Ausbildungsablaufs einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben sollen, deren Inhalt bisher unbekannt ist.
- die Finanzierung der Ausbildungsvergütung bei überwiegend schulischer Ausbildung nicht über die Pflegesätze refinanziert werden kann,
- die Finanzierung der Fachseminare offen bleibt.

Es fehlt ferner an einer detaillierten Beschreibung der Ausbildungsabschnitte. Notwendig ist eine Festlegung des Umfangs von theoretischen, fachpraktischen und praktischen Ausbildungsabschnitten. Mit dieser Festlegung würde gleichzeitig die Entscheidung darüber getroffen, ob es sich bei der Ausbildung in der Altenpflege um eine überwiegend schulische oder eine überwiegend praktische handelt.

Soweit derzeit erkennbar, ist eine schulische Ausbildung vorgesehen, die eine Ausbildungsvergütung wie im dualen System ausschließt. Wenn im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt wird, daß es sich um eine überwiegend praktische Ausbildung handelt, wird das Land die sogenannte Ausbildungsvergütung übernehmen müssen. Aus der Tatsache, daß die kommunalen Spitzenverbände übergangsweise der derzeit befristeten Finanzierungsregelung für die Ausbildungsvergütung zugestimmt haben, kann nicht geschlossen werden, daß dieses Einverständnis über den 31.12.1994 bei einer weiterhin schulischen Ausbildung hergestellt werden kann.

Es entsteht im übrigen der Eindruck, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich die Verpflichtungen Dritter, nicht aber die des Landes kodifiziert werden sollen. Es fehlen zum Beispiel

Regelungen über die Finanzierung der Fachseminare (Personalkosten, Betriebskosten, Sachkosten), obwohl diese ebenfalls einer Absicherung ihrer Finanzierung bedürfen, die unabhängig von AFG-Regelungen und der Förderpraxis nach AFG gesichert sein muß.

Schließlich muß der Aussage im Vorblatt des Gesetzentwurfs, durch das Gesetz entstünden keine zusätzlichen Kosten, widersprochen werden. Richtig ist, daß eine bisher befristete freiwillige Leistung durch einen unbefristeten Anspruch auf die Ausbildungsvergütung abgelöst werden soll. Hierdurch entstehen den Trägern der Sozialhilfe auf Dauer zusätzliche Ausgaben in nicht unbeträchtlicher Höhe.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Articus